

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

16.05.2012

**626.**

## **Städtische Richtlinien zur Rechtschreibung**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Ausgangslage**

Mit StRB Nr. 1339/2007 hat der Stadtrat der definitiven Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in der Stadtverwaltung zugestimmt. Des Weiteren hat er in diesem Zusammenhang beschlossen, sich bei Schreibweisen von Zahlen, Daten, Währungen, Sonderzeichen usw. in behördlichen Texten an die Empfehlungen der Bundeskanzlei zu halten.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass es in der Stadt Zürich spezifische Ausdrücke gibt, die nicht oder nur unklar durch die gängigen Standardwerke (Duden, Schreibweisen des Bundes, gesetzestechnische Richtlinien usw.) geregelt sind. Dadurch entsteht bei diversen Koordinations- und Querschnittabteilungen (Protokoll- und Kommunikationsabteilung, Redaktionskommission des Gemeinderates usw.) ein erheblicher Korrekturaufwand. Deshalb hat die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission des Gemeinderates städtische Richtlinien zur Rechtschreibung ausgearbeitet (siehe Beilage).

### **2. Inhalt der Richtlinien**

Die neuen Richtlinien zur Rechtschreibung beinhalten Spezialbegriffe der Zürcher Stadtverwaltung oder solche, die mit guten Gründen von den gängigen Regelwerken abweichen; bei bereits bestehenden Vorgaben, wie z. B. Zeichensetzung und Zahlen, wird nur auf den entsprechenden Paragraphen in den Schreibweisen des Bundes hingewiesen.

Des Weiteren werden die Abkürzungen der städtischen Abteilungen und Behörden sowie oft verwendete Kurzformen wie STR und STRB (grossgeschrieben) geregelt. Ein Absatz widmet sich der Verwendung des Genitivs (neu: des Stadtrats, Gemeinderats, ohne -es), ein weiterer Bestandteil der Richtlinien ist die «Hausorthografie» (feste, wiederkehrende Begriffe, z. B. 2000-Watt-Gesellschaft). Einheitliche Regelungen für Erlasse sollen zukünftig Korrekturarbeiten vermindern.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die städtischen Richtlinien zur Rechtschreibung werden gemäss Beilage verabschiedet und treten per 1. Juni 2012 in Kraft.
2. Die Stadtkanzlei bereitet die Richtlinien in geeigneter Form auf, stellt diese per 1. Juni 2012 elektronisch zur Verfügung und informiert die entsprechenden Abteilungen und Fachgremien.
3. Die Stadtkanzlei informiert das Bildungszentrum des HRZ, im Rahmen der internen Aus- und Weiterbildung die Kursunterlagen für die neue deutsche Rechtschreibung im nötigen Umfang anzupassen.
4. Der Gemeinderat, die Beauftragte in Beschwerdesachen, der Datenschutzbeauftragte, die Finanzkontrolle, die Stadtamman-, Betreibungs-, Friedensrichter- und Stadtrichterämter, die Sozial- und die Vormundschaftsbehörde und die Kreisschulpflegen werden eingeladen, sich den städtischen Richtlinien zur Rechtschreibung anzuschliessen.

4. Mitteilung je unter Beilage an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Sozialbehörde und die Vormundschaftsbehörde.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin